

Gericht

Verwaltungsgerichtshof

Entscheidungsdatum

05.12.1973

Geschäftszahl

0789/73

Rechtssatz

Haben Ehegatten den Güterstand einer vollkommenen Gütergemeinschaft vertraglich vereinbart, dann kann ein Dienstverhältnis zwischen ihnen schon deswegen nicht anerkannt werden, weil sich für ein solches überhaupt kein vernünftiger Grund finden läßt.